

SATZUNG

des

VMA VEREIN ZUR FÖRDERUNG DES MITTELSTANDES UND DEREN ANGEHÖRIGE E.V.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsfähigkeit

- 1.1 Der Verein führt den Namen *Verein zur Förderung des Mittelstandes und deren Angehörige e.V. (VMA)* und ist unter dieser Bezeichnung in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Chemnitz.
- 1.3 Die Tätigkeit des Vereines erstreckt sich über das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 2.1 Vereinszweck ist:
 - a) die gemeinsame Wahrnehmung der Interessen der Angehörigen des Mittelstandes und deren Angehörige,
 - b) die Versorgung der Vereinsmitglieder mit aktuellen Informationen auf berufs- und sozialpolitischem, wirtschaftlichem und rechtlichem Gebiet,
 - c) die Pflege des Informationsaustausches und des Erfahrungsaustausches zur Lösung berufsständischer Probleme,
 - d) die Wahrnehmung der Mitgliederinteressen auf dem Gebiet der persönlichen und betrieblichen Altersversorgung.
- 2.2 Ein Rechtsanspruch der Mitglieder auf die Interessenwahrnehmung besteht nicht.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Der Verein verfolgt keine parteipolitischen oder religiösen Zwecke.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder können grundsätzlich nur Wirtschaftsunternehmen, Selbständige, Freiberufler, Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer von entsprechenden juristischen Personen sowie leitende Angestellte i. S. d. § 5 Abs. 3 und 4 BetrVG werden.
- 3.2 Der Verein besteht aus persönlichen, ordentlichen und Ehrenmitgliedern.
- 3.3 Die persönliche Mitgliedschaft kann erworben werden von
 - natürlichen Personen, die bereits mindestens zehn Jahre unternehmerisch, selbständig, freiberuflich oder als leitende Angestellte i. S. d. § 5 Abs. 3 und 4 BetrVG berufsständig waren,
 - entsprechenden juristischen Personen, die mindestens zehn Jahre bestehen und
 - Vereinen oder Verbänden von Wirtschaftsunternehmen, Selbständigen, Freiberuflern, Vorständen oder Geschäftsführern von entsprechenden juristischen Personen oder leitenden Angestellten i. S. d. § 5 Abs. 3 und 4 BetrVG sowie
 - Vereinigungen im Sinne von § 6 Abs. 5.
- 3.4 Ordentliche Mitglieder können Wirtschaftsunternehmen, Selbständige, Freiberufler, Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer von entsprechenden juristischen Personen sowie leitende Angestellte i. S. d. § 5 Abs. 3 und 4 BetrVG werden.
- 3.5 Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben. Vorschläge zur Ernennung eines Ehrenmitgliedes kann jedes persönliche Mitglied, jeder Mitgliedervertreter gemäß § 6 Abs. 5 und jedes Vorstandsmitglied unterbreiten. Dieser Vorschlag ist an den Vorstandsvorsitzenden zu richten. Der Vorschlag ist in Textform einzureichen zusammen mit einer Erklärung des betreffenden Mitgliebes, mit dem Vorschlag einverstanden zu sein. Die Ernennung erfolgt sodann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes in der auf den Vorschlag folgenden Sitzung. Zwischen Eingang des Vorschlages und der nächsten Vorstandssitzung müssen jedoch mindestens 14 Tage liegen. Anderenfalls ist die Beschlussfassung in der darauffolgenden Vorstandssitzung vorzunehmen. Dem Ehrenmitglied ist die Ernennung oder

Ablehnung des Ernennungsvorschlages unverzüglich durch den Vorstand mitzuteilen. Im Übrigen gilt Abs. 6.

- 3.6 Der Vorstand entscheidet über den in Textform zu stellenden Aufnahmeantrag im freien Ermessen. Der Vorstand hat jede Mitgliedsaufnahme gegenüber dem Antragsteller in Textform zu bestätigen. Bei der Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen. Eine Person kann auch mehrere Mitgliedschaften erwerben. Die Aufnahme von persönlichen Mitgliedern bedarf eines einstimmigen Beschlusses des gesamten Vorstandes oder der Zustimmung der 3/4-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung.

§ 4 Dauer und Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft beginnt mit dem im Aufnahmeantrag bzw. der Beitrittserklärung genannten Termin und gilt für die Dauer eines Jahres. Die Mitgliedschaft verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr stillschweigend, wenn das Mitglied nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf des Mitgliedsjahres seinen Austritt erklärt bzw. kündigt.
- 4.2 Der Austritt bzw. die Kündigung erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand. Das Mitglied bleibt insbesondere verpflichtet, bis zum Ende der Mitgliedschaft seine Beiträge zu zahlen.
- 4.3 Die Mitgliedschaft endet des Weiteren durch Tod, Aufhebung im gegenseitigen Einvernehmen oder Ausschluss aus dem Verein (Abs. 4.6) sowie unter den Voraussetzungen des Abs. 4.7.
- 4.4 Die Mitgliedschaft endet auch ohne dass es einer Austrittserklärung bzw. Kündigung bedarf, mit Ablauf des Mitgliedsjahres, in dem die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft gem. § 3 Abs. 1 fortfallen und der Verein Kenntnis von diesem Umstand erhalten hat. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen, wenn die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft gem. § 3 Abs. 1 fortgefallen sind.
- 4.5 Der Ausscheidende verliert jeden etwaigen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 4.6 Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereines verletzt, kann es durch den Vorstand aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor
 - a) bei Satzungsverletzungen
 - b) bei Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereines
 - c) bei Erwerb der Mitgliedschaft aufgrund unzutreffender Angaben im Aufnahmeantrag.Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zustellung desselben die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen. Bis zur Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Die Verpflichtung zur Beitragszahlung bleibt bestehen. Im Falle eines Ausschlusses bleibt die Verpflichtung zur Zahlung des vollen Mitgliedsbeitrages für das laufende Jahr bestehen.
- 4.7 Wenn zwei aufeinanderfolgende Jahresbeiträge trotz Fälligkeit nicht bezahlt worden sind, endet die Mitgliedschaft, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf, automatisch zum Ende des Jahres, für das der zweite Jahresbeitrag rückständig ist. Gleiches gilt, wenn ein einmaliger Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb von einem Jahr nach Beginn der Mitgliedschaft bzw. Fälligkeit des Beitrages bezahlt worden ist. Die automatische Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt mit Streichung des Mitgliebes aus dem Mitglieder-Register des Vereines.
- 4.8 Persönliche Mitglieder können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausgeschlossen werden.
- 4.9 Ein ordentliches Mitglied hat die Möglichkeit, einem Dritten, der die Voraussetzungen des § 3 der Satzung erfüllt und gegen dessen Aufnahme keine sonstigen objektiven Gründe

sprechen, ein Eintrittsrecht in seine bestehende ordentliche Mitgliedschaft anzutragen. Will der Dritte von diesem Eintrittsrecht Gebrauch machen und stellt der Dritte gemeinsam mit dem bisherigen Mitglied einen entsprechenden übereinstimmenden Antrag, so tritt der Dritte in die bestehende ordentliche Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten ein, sofern der Vorstand gemäß § 3 Abs. 6 der Satzung dem entsprechenden Antrag zustimmt. Das bisherige ordentliche Mitglied scheidet mit Annahme des Antrages aus.

§ 5 Beiträge

- 5.1 Von den Mitgliedern werden laufende und/oder einmalige Mitgliedsbeiträge erhoben. Weiterhin können Aufnahme- und andere Gebühren erhoben werden, sowie spätere Sonderumlagen, die jeweils eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen, mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen, wobei eine Sonderumlage nicht mehr als 50 % des einmaligen Mitgliedsbeitrages und, sofern kein Einmalbeitrag beschlossen ist, nicht mehr als 100 % eines Jahresbeitrages betragen darf, der jeweils zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gemäß Beitragsordnung des Vereins gilt. Deren jeweilige Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen beschließt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung. Der Mitgliedsbeitrag der persönlichen Mitglieder muss jeweils das 5fache des laufenden Jahresbeitrages der ordentlichen Mitglieder betragen. Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und Gebühren sind vom Mitglied für den Verein kostenfrei zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag der persönlichen Mitglieder muss jeweils mindestens das 5fache des laufenden Jahresbeitrages der ordentlichen Mitglieder betragen. Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und Gebühren sind vom Mitglied für den Verein kostenfrei zu entrichten.
- 5.2 Gründungs- und Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden. Gleiches gilt für Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient machen. Über Einzelfälle entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

§ 6 Rechte und Pflichten / Stimmrecht

- 6.1 Die persönlichen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und das Recht, die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- 6.2 Die ordentlichen und die Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der persönlichen Mitglieder, jedoch keinen Sitz und keine Stimme in der Mitgliederversammlung.
- 6.3 Alle persönlichen, ordentlichen und Ehrenmitglieder haben das Recht, die Vereinsbezeichnung zu führen.
- 6.4 Die Inanspruchnahme von Leistungen des Vereins bzw. von durch ihn vermittelten Leistungen, die sich in ihrer Erbringung gegen andere Mitglieder richten oder richten könnten, ist ausgeschlossen.
- 6.5 Die in einem Bundesland geschäftsansässigen ordentlichen Mitglieder können je eine Landessektion bilden. Der Gründung einer Landessektion müssen mindestens die Hälfte aller in dem betreffenden Bundesland geschäftsansässigen ordentlichen Mitglieder zustimmen und dieser beitreten. Maßgeblich ist jeweils die Mitgliederanzahl zum 01.01. des Jahres, in dem die konstituierende Sektionsversammlung stattfindet. Unabhängig von Satz 2 und 3 muss eine Sektion jedoch mindestens aus 500 ordentlichen Mitgliedern bestehen. Eine Sektion hat je 500 Sektionsmitglieder eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Die Sektionsmitglieder wählen aus ihrem Kreis für die Dauer von höchstens zwei, mindestens jedoch einem Jahr einen Mitgliedervertreter, der das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausübt. Mitgliedervertreter gelten sodann als stimmberechtigte Mitglieder mit der Anzahl an Stimmen entsprechend vorstehendem Satz 6. Die Wahl ist schriftlich zu protokollieren und das entsprechende Protokoll ist vom Mitgliedervertreter zu unterzeichnen und unverzüglich dem Vorstand zuzuleiten.

§ 7 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und fasst Beschlüsse, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 8.2 Der Vorstand besteht mindestens aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden und
 - c) dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.Es können weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden.
- 8.3 Der Vorsitzende, der erste stellvertretende Vorsitzende und der zweite stellvertretende Vorsitzende sind Vorstände gem. § 26 BGB. Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich stets alleine. Der erste stellvertretende Vorsitzende und der zweite stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich stets gemeinsam oder jeweils zusammen mit dem Vorsitzenden. Der Vorsitzende, der erste stellvertretende Vorsitzende und der zweite stellvertretende Vorsitzende sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- 8.4 Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden sollen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann seine Beschlüsse durch Einholung von Stellungnahmen in Textform fassen. In dringenden Fällen genügt die telefonische Äußerung der Vorstandsmitglieder.
- 8.5 Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 8.6 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet nach der Wahl, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereines gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes. Die Wahl des Vorstandes kann auch auf Lebenszeit bzw. unbefristet erfolgen und eine solche Wahl kann auf einzelne Vorstandsmitglieder beschränkt werden. Die Bestellung des Vorstandes kann von der Mitgliederversammlung nur widerrufen werden, wenn das betreffende Vorstandsmitglied seine Pflichten wiederholt grob verletzt hat oder dauerhaft unfähig ist, die Geschäfte des Vereins ordnungsgemäß zu führen. Für den Widerruf ist eine 3/4-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung notwendig. Der Vorstand ist von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.
- 8.7 Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Die Festlegung der Vergütungen obliegt der Mitgliederversammlung oder bedarf eines einstimmigen Beschlusses des Vorstandes.
- 8.8 Die Mitglieder des Vorstandes haben bei ihrem Ausscheiden Anspruch auf eine angemessene Abfindung. Für deren Festlegung gilt Abs. 7 Satz 2.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über
 - a) Wahl des Vorstandes und dessen Entlastung
 - b) die Vergütungen des Vorstandes (gegebenenfalls)
 - c) die Jahresberichte
 - d) die Rechnungslegung
 - e) Satzungsänderungen
 - f) die Aufnahme von persönlichen Mitgliedern (gegebenenfalls) und Ausschluss von Mitgliedern.
- 9.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr, sie muss alle zwei Jahre stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung kann auch über die verbandsinterne Zeitschrift oder den Bundesanzeiger erfolgen.
- 9.3 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom ersten stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom zweiten stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Jedes persönliche Mitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, ebenso Vereinigungen gem. § 6 Abs. 5. Untervollmacht eines anderen persönlichen Mitglieders oder einer Vereinigung gem. § 6 Abs. 5 ist zulässig.
- 9.4 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes. Für Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereines ist eine 3/4-

Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Vorstand ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

- 9.5 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.
- 9.6 Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung können alle persönlichen Mitglieder bzw. Vereinigungen gem. § 6 Abs. 5 stellen. Sie müssen nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der ordentlichen Versammlung eingereicht worden sind. Diese Frist gilt nicht für Vorstandsmitglieder.
- 9.7 Zu der Mitgliederversammlung haben alle persönlichen Mitglieder und Mitgliedervertreter gem. § 6 Abs. 5 sowie geladenen Gäste Zutritt.
- 9.8 Mitgliederversammlungen können auch im schriftlichen Umlaufverfahren abgehalten werden.

§ 10 Liquidation

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks fällt das gesamte Vermögen mit der Auflage, das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen Zwecken zu verwenden, an eine durch die Mitgliederversammlung zu bestimmende Einrichtung. Die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ist hierbei einzuholen.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der anderen Satzungsstelle nicht. Die Mitglieder sind in einem solchen Fall verpflichtet, die unwirksame Regelung durch eine rechtsgültige zu ersetzen, die dem mit der ungültigen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.

§ 12 Redaktionelle Änderung der Satzung

Der Vorstand ist ermächtigt, die für die Änderung der Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht erforderlichen oder sonst zweckmäßig erscheinenden redaktionellen Änderungen der Satzung vorzunehmen.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Diese Fassung der Satzung tritt sofort nach ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.